



1. Verpflichtung der Erziehungsberechtigten mit Grunddaten zum Praktikum

Name der Schülerin/des Schülers: _____ Jahrgangsstufe: _____

Beantragter Praktikumszeitraum: _____

Zielland / Ort: _____

Unterkunft (Adresse/Kontaktperson): _____

Name/ Adresse der Praktikumsstelle: _____ s. Verpflichtung der Praktikumsstelle

Folgende Hinweise habe ich z.K. genommen:

- Die notwendige Prüfung der Sicherheitslage im Zielland im Rahmen eines schulischen Auslandsbetriebspraktikums kann nicht durch die Schule/die Bezirksregierung vorgenommen werden. Die Schule übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für haftungsrelevante Umstände, die aus einer bestehenden Sicherheitslage resultieren. Die Verantwortung für die Überprüfung der Sicherheitslage liegt bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- Die Genehmigung eines schulischen Auslandspraktikums in Kriegs- und Krisengebieten sowie in Staaten bzw. Regionen, in denen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht, wird nicht erteilt. Bitte berücksichtigen Sie, dass bei einer veränderten Sicherheitslage im Zielland eine bereits erteilte Genehmigung der Schule auch kurzfristig zurückgenommen werden kann. Grundlage hierfür sind die Einschätzungen/Hinweise des Auswärtigen Amtes zum Zielland. Bereits entstandene Kosten werden seitens der Schule nicht erstattet. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird dringend empfohlen.
- Schülerbetriebspraktika unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Schülerbetriebspraktikanten und -praktikantinnen sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Praktikant/in unfallversichert. Sofern die in der „Verpflichtung der Praktikumsstelle“ aufgeführten, verbindlichen Voraussetzungen beim beabsichtigten Auslandsbetriebspraktikum vorliegen, ist für den Schüler ein grundsätzlicher Unfallversicherungsschutz anzunehmen. Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich des Schülers gehören - wie z.B. Freizeitgestaltung bei auswärtiger Unterbringung - grundsätzlich nicht unfallversichert sind. Ein darüberhinausgehender Versicherungsschutz ist daher von Seiten der Erziehungsberechtigten zu organisieren. Je nach beabsichtigter Tätigkeit ist ggf. eine private Haftpflichtversicherung erforderlich.
- Bitte erkundigen Sie sich mit Hilfe der Informationsbroschüre der DGUV, ob für ihr Kind die Voraussetzungen für einen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erfüllt sind.
- Weder die Schülerfahrtkosten noch die Unterbringung werden seitens des Schulträgers bezahlt. Alle Kosten müssen privat getragen werden.
- Eine Lehrkraft der Hildegardis-Schule Bochum wird ergänzend zur betrieblichen Betreuung und der Betreuung durch z.B. die Partnerorganisation die Betreuung – i.d.R. per Mailkontakt – wahrnehmen.

Für die Entscheidung der Bez.reg. über die Genehmigung eines Auslandspraktikums sind folgende Punkte mit Unterschrift zu bestätigen und die erforderlichen Anlagen (s. S.2-3) über Frau Postrach (bzw. den Schulleiter) bei der Bez.reg. einzureichen:

- Hiermit bestätige ich, dass ich die Verantwortung für das von mir für meine Tochter/meinen Sohn beantragte Auslandsbetriebspraktikum übernehme.
- Darüber hinaus Sorge ich für eine sichere Unterkunft meines Kindes im Zielland.
- Praktika im Ausland finden i.d.R. in Kooperation mit geeigneten Partnerorganisationen (Partnerschule, Kammern, Verbände usw.) statt. Die Betreuung bei Auslandspraktika kann auch durch Lehrkräfte der Partnerschule oder im Rahmen von bilateralen Vereinbarungen sichergestellt werden.
- Vor Genehmigung lege ich als Erziehungsberechtigte(r) der Schule die vom Praktikumsbetrieb UND von der Partnerorganisation unterzeichnete Praktikumsvereinbarung vor.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

2. Verpflichtung der betreuenden Partnerorganisation/ des Ansprechpartners

- Es muss gesichert sein, dass vor Ort ein(e) Ansprechpartner(in) zur Verfügung steht.
- Die Bochumer Schule kann sich per Mail bei der Partnerorganisation/ der Ansprechpartnerin/ dem Ansprechpartner nach dem Zwischenstand erkundigen, wenn sie das für sinnvoll hält.

ggf. Name der Partnerorganisation: _____

Name der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners: _____

Adresse: _____

Kontaktdaten der Ansprechpartnerin / des Ansprechpartners:

Mail:	_____
Telefon:	_____

Die Ansprechpartnerin / der Ansprechpartner (der Partnerorganisation) gewährleistet, dass ...

1. ein Praktikumsbesuch durchgeführt oder der Kontakt per Tel. und Mail hergestellt wird.
2. sowohl ein Einzelgespräch mit dem Praktikanten als auch mit dem Betreuer geführt wird [Angesprochen werden sollen u.a. diese Themen: Pünktlichkeit, Verlässlichkeit, Aufgabenfeld, Arbeitszeit (min. 5h, max. 7-8h/Tag), Zufriedenheit beider Seiten etc.].
3. sie/er bei Problemen (z.B. beim „Ausnutzen“ der Praktikantin/ des Praktikanten als vollwertige Arbeitskraft) als Vermittler agiert.
4. der Bochumer Schule Auskunft auf Nachfragen erteilt wird.

Wichtiger Hinweis:

Die betreuende Partnerorganisation / der betreuende Ansprechpartner vor Ort kann aufgrund möglicher Interessenkonflikte nicht die Praktikumsstelle oder ein(e) Mitarbeiter(in) der Praktikumsstelle sein.

Die Betreuung vor Ort kann z.B. durch

- einen Pfarrer vor Ort

- eine Lehrkraft vor Ort

wahrgenommen werden.

3. Verpflichtung der Praktikumsstelle

Name der Praktikumsstelle / des Betriebs: _____

Adresse: _____

kurze Beschreibung der Praktikumsstätigkeit:

Name der Praktikumsbetreuerin / des Praktikumsbetreuers im Betrieb: _____

Kontaktdaten der Praktikumsbetreuerin / des Praktikumsbetreuers im Betrieb:

Mail:	_____
Telefon:	_____

Der Praktikumsbetreuer/ die Praktikumsbetreuerin gewährleistet, dass Folgendes eingehalten wird:

Art der Tätigkeit	Die Praktikantin/ Der Praktikant wird nur mit leichten und für ihn geeigneten Tätigkeiten beschäftigt.
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder (unter 15 Jahre) 7 Stunden • Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) 8 Stunden (Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder (unter 15 Jahre) 35 Stunden • Jugendliche (15 – unter 18 Jahre) 40 Stunden
Ruhepausen	<ul style="list-style-type: none"> • 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden, • 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von min. 15 Minuten.
Zulässige Schichtzeit	10 Stunden (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)
Tägliche Freizeit	Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.
Nachtruhe	20.00 – 06.00 Uhr
Beschäftigungsdauer pro Woche	5 Tage
Ruhetage	Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind i.d.R. nicht erlaubt.
Verbotene Arbeiten	Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, sind verboten, z. B. <ul style="list-style-type: none"> • Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten; • Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist; • Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung; • Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung. Verboten sind zudem Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind.
Unterweisung	Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren. Bei Betrieben, die unter die Bio-Stoff-Verordnung fallen (z.B. Installationsbetriebe, Forst- und Landwirtschaft, Gärtnereien) muss die Unterweisung schriftlich fixiert und von den Praktikantinnen und Praktikanten unterschrieben werden.
Aufsicht	Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige, erwachsene Personen ist sicherzustellen.
Persönliche Schutzausrüstung	Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.
Datenschutz	Wenn Schülerinnen und Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter den Datenschutz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.

ggf. Stempel:

Ort, Datum

Unterschrift der Leitung der Praktikumsstelle